

Anhang zu § 48a Abs. 2

Anlage 5
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	180
Gesamtsumme theoretischer und praktischer Unterricht	700
Praktische Ausbildung	
	insg. 850²
davon bei Schwerpunkt „stationäre Akutpflege“ in der ambulanten Versorgung <u>oder</u> bei Schwerpunkt „ambulante Akutpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

¹ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten.